

Verbotenes Kraftfahrzeugrennen – Geschwindigkeitsfeststellungen und Einziehung des Tatfahrzeugs

StGB §§ 315 d I, Nr. 2 46 III, 51 I, V, 69 I 1, 74 f I

1. Die Grundsätze über die Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren, namentlich zur Nachtzeit finden bei der Feststellung des Vorliegens eines Rennens i. S. des § 315 d I StGB keine Anwendung. Entsprechende Feststellungen sind vielmehr auch ohne genauere Bestimmung der gefahrenen Geschwindigkeit möglich.
2. Es verstößt gegen das Doppelverwertungsverbot (§ 46 III StGB), wenn dem Täter eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens ohne die Benennung weiterer tatprägender Umstände die von ihm erzielte Geschwindigkeit strafscharfend entgegengehalten wird.
3. Die lediglich vorbehaltene Einziehung (§ 74 f I StGB) stellt nicht ohne weiteres einen der Einziehung gem. § 74 I StGB gleich zu achtenden bestimmenden Strafmilderungsgrund dar.
4. Im Falle der Strafeinziehung verbleibt für mildere Maßnahmen wenig Raum. (Ls 1 und 4 v. d. Schriftlg.)

OLG Köln , Urt. v. 5.5.2020 – III-1 RVs 40 und III-1 RVs 42/20

Zum Sachverhalt:

Das AG verurteilte den Angekl. wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennens zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 50 €, entzog ihm die Fahrerlaubnis, zog seinen Führerschein ein, verhängte eine Sperrfrist von 9 Monaten für die Neuerteilung. und zog schließlich das Tatfahrzeug ein. Gegen dieses Urteil legten der Angekl. und die StA jeweils Berufung ein. Das LG erkannte – unter Verwerfung der jeweiligen weitergehenden Rechtsmittel – auf eine Geldstrafe von 100 Tagessätzen, sprach ein 6-monatiges Fahrverbot aus und behielt die Einziehung des Pkw vor.

Es traf zum Tatgeschehen [im Wesentlichen] die nachfolgenden Feststellungen:

In der Nacht des 30.6.2018 befuhr der Angekl. gegen 1:15 Uhr in seinem Pkw in C die D-Straße, um an der Lichtzeichenanlage auf der rechten Linksabbiegerspur auf den E stadtauswärts zu fahren. Neben dem Pkw des Angekl. befand sich auf der linken Linksabbiegerspur ein silberner Pkw ähnlicher Größe wie der Pkw des Angekl. Nach dem Abbiegevorgang auf den zu dieser Zeit nahezu leeren E-Straße fuhren der Angekl. und der Fahrer des silbernen Pkw zunächst mit angepasster Geschwindigkeit bis Höhe des F, wo sie dann beide auf Grund konkludenter Absprache zwischen einander ihre Fahrzeuge erheblich beschleunigten, um so auszumessen, wessen Fahrzeug besser beschleunigt.

OLG Köln: Verbotenes Kraftfahrzeugrennen –
Geschwindigkeitsfeststellungen und Einziehung des Tatfahrzeugs(NStZ-RR
2020, 323)

324

Der hinter den beiden Fahrzeugen fahrende Streifenwagen mit ca. 140 PS, in dem die als Zeugen vernommenen 3 Polizeibeamten saßen, fuhr dem Pkw des Angekl. und dem silbernen Pkw auf dem ansteigend geradeaus verlaufenden E-Straße jedenfalls bis zur Höhe des Justizzentrums mit der Nr. 92 mit einigem Abstand annähernd gleichbleibend hinterher, wobei der Tachometer des Streifenwagens eine Geschwindigkeit von mindestens 130 km/h anzeigte und sich der Abstand zwischen dem Pkw des Angekl. und dem silbernen Pkw, die weiter beschleunigten, zu dem Streifenwagen auf Grund dessen technischen Beschaffenheit jedenfalls ab Höhe des Es 92

vergrößerte. In der dem Straßenverlauf folgenden Rechtskurve auf Höhe der K-Straße bremste der Angekl. seinen Pkw ab und fuhr langsamer weiter.

Der Angekl. nahm bei der von ihm zurückgelegten Strecke von dem F bis zur Höhe der K von rund 700 m jedenfalls billigend in Kauf, dass er zum einen die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h deutlich überschritt, um zum anderen auf diese Weise ein auf sein Pkw bezogenes Kräfteressen mit dem Fahrer des silbernen Pkw vorzunehmen. Eine Erlaubnis für ein Kraftfahrzeugrennen hatte der Angekl., wie ihm bewusst war, nicht.

Auf die Revisionen des Angekl. und der StA wurde das angefochtene Urteil im Rechtsfolgenausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.

Aus den Gründen:

I. Revision des Angekl.

1. Die ... Nachprüfung des angefochtenen Urteils hat zum **Schuldspruch keinen** den Angekl. belastenden **Rechtsfehler** aufgedeckt.

Die getroffenen Feststellungen tragen den Schuldspruch wegen ... **Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen** gem. § 315 d I Nr. 2 StGB. Dem Zusammenhang der Urteilsgründe vermag der *Senat* auch mit noch ausreichender Deutlichkeit zu entnehmen, dass sich das BerGer. auf rechtsfehlerfreier Grundlage vom Bestehen einer **Renn-„Abrede“** zwischen dem Angekl. und seinem Kontrahenten überzeugt hat (vgl. dazu *OLG Hamburg*, NZV 2018, 478). Es bedeutet auch im Zusammenhang mit dieser Vorschrift keinen Rechtsfehler, dass das TatGer. von einer **erreichten Höchstgeschwindigkeit „um 130 km/h“** ausgeht, ohne in diesem Kontext den im Ordnungswidrigkeitenrecht entwickelten Grundsätzen über die **Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren**, namentlich zur Nachtzeit, Beachtung zu schenken (vgl. allgemein *Senat*, Beschl. v. 19.9.2014 – III-1 RBs 242/14; v. 23.8.2016 – III-RBs 245/16; v. 13.11.2018 – III-1 RVs 250/18; speziell zum Nachfahren zur Nachtzeit jüngst v. 13.11.2019 – III-1 RBs 427/19). Die dort maßgeblichen Kriterien der Länge der Messstrecke und des Abstands zum vorausfahrenden Fahrzeug sowie insbesondere der Ansatz eines deutlichen Toleranzabzugs zur Berücksichtigung von Ablese- und Eigenfehlern des (unjustierten) Tachometers sollen die zutreffende, den Grundsatz „in duio pro reo“ wahrende Einordnung des Geschwindigkeitsverstößes in das System der Regelbußen und des Regelfahrverbots der Bußgeldkatalog-Verordnung ermöglichen. Darum geht es aber bei § 315 d I Nrn. 1 und 2 StGB nicht. Unter dem dort tatbestandsmäßigen „**Rennen**“ wird ein **Wettbewerb oder Teil eines Wettbewerbs zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten** mit Kfz verstanden, bei denen entweder zwischen mindestens 2 Teilnehmern ein Sieger durch Erzielung einer möglichst hohen Geschwindigkeit ermittelt wird oder aber der Versuch des Erreichens der Höchstgeschwindigkeit der gegenseitigen Leistungsprüfung dient, ohne dass die Teilnehmer miteinander im Wettbewerb stehen (*Senat*, Beschl. v. 23.1.2018 – III-1 RBs 370/17; *KG*, DAR 2020, 149 mN; NJ 2017, 346; *OLG Oldenburg*, DAR 2017, 93; *OLG Bamberg*, NZV 2011, 208; *OLG Jena*, Beschl. v. 6.9.2004 – 1 Ss 139/04, juris). Wegen dieses **Wettbewerbscharakters** und da die Höhe der Sanktion hiervon jedenfalls nicht unmittelbar abhängt (s. auch die Erwägungen unter 2.) sind entsprechende Feststellungen **auch ohne genauere Bestimmung der gefahrenen Geschwindigkeit** möglich. Daher genügt hier die Feststellung, dass sich der Abstand der vorausfahrenden Fahrzeuge zu dem Nachfahren Polizeifahrzeug bei einer abgelesenen Geschwindigkeit von mindestens 130 km/h jedenfalls ab Höhe des Hauses E 92 vergrößerte den zu stellenden Anforderungen. ...

2. Hingegen **hält die Festsetzung der Tatfolgen** in mehrfacher Hinsicht materiell-rechtlicher Überprüfung **nicht stand**:

a) Mit ihrer Erwägung, zu Lasten des Angekl. sei „die erhebliche Geschwindigkeit zu berücksichtigen, die der Angekl. gefahren ist, und die zulässige Höchstgeschwindigkeit weit überschritt“ hat das BerGer. gegen das **Doppelverwertungsverbot des § 46 III StGB verstoßen**. Nach dieser Vorschrift dürfen Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind, im Rahmen der Strafzumessung nicht ein weiteres Mal berücksichtigt werden. Die Vorschrift gilt über ihren Wortlaut hinaus nicht nur für die Tatbestandsmerkmale i. S. der Art. 103 II GG unterfallenden Deliktsbeschreibung, sondern auch für sonstige Umstände, in denen die Strafbarkeit einzelner tatbestandsmäßiger Taten begründet ist. Fehlerhaft ist danach die **Verwertung** von Umständen, die für die Durchführung der Tat typisch sind und diese nicht über den Tatbestand hinaus besonders kennzeichnen oder die die **regelmäßigen Begleitumstände einer Tat** sind (Regeltatbild) und daher deren Unrechtsgehalt mitprägen (vgl. *Miebach/Meier*, in: MÜKo-StGB, 3. Aufl., § 46 Rn 449, 451 mwN). Wie vorstehend dargelegt, ist dem tatbestandsmäßigen Begriff des „**Rennens**“ die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten und damit auch die **deutliche Überschreitung von Geschwindigkeitsbeschränkungen immanent**. Das gilt für die Fälle, die den Gesetzgeber veranlasst haben, das Verbot mit einer Strafbewehrung zu versehen (vgl. den Sachverhalt der Entscheidung *LG Berlin*, NStZ 2017, 471; s. BT-Dr. 18/10145, S. 9) und entspricht der forensischen Erfahrung mit der Vorgängervorschrift des § 29 I StVO a. F. (vgl. die der Entscheidung des *Senats* v. 23.1.2018 – III-1 RBs 370/17 sowie den Entscheidungen *KG*, NJ 2017, 346 und *OLG Oldenburg*, DAR 2017, 93 zu Grunde liegenden Sachgestaltungen). Nach den genannten Grundsätzen durfte daher dem Angekl. die **erzielte Geschwindigkeit** jedenfalls nicht **ohne Feststellung weiterer tatprägender Umstände** strafschärfend entgegengehalten werden.

b) aa) Das TatGer. hat gegen den Angekl. neben der Geldstrafe ein **6-monatiges Fahrverbot** verhängt und zur Begründung ausgeführt, dass die Anordnung der Höchstdauer „im Hinblick auf die Tatumstände, insbesondere die Geschwindigkeit“ zur Einwirkung auf den Angekl. geboten sei.

bb) Das Fahrverbot gem. § 44 StGB ist – im Unterschied zur Maßregel des § 69 StGB – eine **Nebenstrafe** (statt aller: *Geppert*, in LK-StGB, 12. Aufl., § 44 Rn 1). Daher darf das Fahrverbot nur verhängt werden, wenn feststeht, dass der mit ihm angestrebte spezialpräventive **Zweck mit der Hauptstrafe allein nicht erreicht werden kann** (*BGHSt* 24, 345 [350] = NJW 1972, 1332 [1333]; *Senat*, Beschl. v. 18.11.2005 – 82 Ss 57/05, VRS 109, 338; ... v. 15.6.2018 – III-1 RVs 124/18). Im Falle der Verhängung einer Geldstrafe als Hauptstrafe ist daher und nach dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** insbesondere zu prüfen, ob nicht im Einzelfall eine Erhöhung der Geldstrafe ausreichend ist, um den Kraftfahrer zu warnen (*Senat*, VRS 109, 338; *OLG Hamm*, DAR 2004, 535 [536] = ZfS 2004, 428 = VRS 107, 97 [99] = NZV 2004, 596; VRS 190, 122 [123]). Die Urteilsgründe müssen erkennen lassen, dass der Tatrichter diese Möglichkeit geprüft hat (*Senat*, VRS 109, 338; *KG*, DAR 2007, 594). Die insoweit erforderliche Gesamtabwägung ist indessen im angefochtenen Urteil unterblieben.

II. Revision der StA

1. Die Festsetzung der Tagessatzzahl weist – auch unter Berücksichtigung des nur eingeschränkten revisionsrechtlichen Beurteilungsmaßstabs (*Gericke*, in: KK-StPO, 8. Aufl., § 337 Rn 32) – einen den Angekl. begünstigenden Rechtsfehler insoweit auf, als ihm die vorbehaltene **Einziehung strafmildernd zu Gute gebracht** wird:

Anerkannt ist, dass die Einziehung eines hochwertigen Gegenstandes einen **bestimmenden Strafmilderungsgrund** darstellt, soweit sie – wie hier – **Strafcharakter** hat (*BGH*,

OLG Köln: Verbotenes Kraftfahrzeugrennen –
Geschwindigkeitsfeststellungen und Einziehung des Tatfahrzeugs(NStZ-RR
2020, 323)

325

NStZ 2020, 214; NStZ-RR 2019, 209; NStZ 2018, 526; StV 2015, 633; NStZ-RR 2012, 169; *Senat*, VRS 100, 123 [129 f.]; Beschl. v. 28.6.2002 – Ss 267/02; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl., Rn 368; *Fischer*, § 74 Rn 22). Aus spezial- wie generalpräventiven Gründen soll dem Täter in diesem Fall durch Entziehung seines Eigentums das Verwerfliche seiner Tat nochmals nachdrücklich vor Augen geführt werden (vgl. *Senat*, Beschl. v. 27.9.2013 – III-1 RVs 201/13; v. 28.3.2018 – III-1 RVs 52/18; *Schmidt*, in: LK-StGB-, § 74 [a. F.] Rn 4 mwN). Im Falle des **Vorbehalts der Einziehung** – verbunden mit der Auflage, das Fahrzeug zu veräußern – tritt diese **Wirkung** indessen jedenfalls **nicht ungeschmälert ein**; die Möglichkeit der freihändigen Veräußerung bietet dem Angekl. unter Umständen sogar Gelegenheit zur Erwirtschaftung eines Gewinns. Durch die Setzung einer Frist wird die Möglichkeit der Veräußerung jedenfalls zum Zeitwert und damit ohne nennenswerte finanzielle Belastung angesichts des Bestehens von EU-weit agierenden Internet-Verkaufsplattformen nicht grundlegend in Frage gestellt. Die mit der **Einziehung verbundene Übelzufügung** wird auf diese Weise **voraussichtlich verfehlt** werden. Die Urteilsgründe weisen nicht aus, dass sich das BerGer. dieser Zusammenhänge bewusst gewesen ist. Der *Senat* vermag demgemäß auch nicht auszuschließen, dass die Strafe ohne die Berücksichtigung der vorbehaltenen Einziehung bzw. deren Berücksichtigung in geringerem Umfang schwerer ausgefallen wäre.

2. Auch die Begründung, mit der das BerGer. von einer **Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 69 I 1 StGB abgesehen** hat erweist sich als zu Gunsten des Angekl. rechtsfehlerhaft. ...

3. Soweit hingegen das TaGer. **keine** (ausdrückliche) **Entscheidung über die Anrechnung** der Zeit der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis auf das Fahrverbot gem. § 51 V 1 StGB getroffen hat, **begegnet** dies – entgegen der von der StA geäußerten Rechtsauffassung – **keinen** durchgreifenden **Bedenken**. Ein solcher Ausspruch ist entbehrlich, da sich die Vorschrift des § 51 I 1 (i. V. mit V) StGB unmittelbar an die Vollstreckungsbehörde richtet (*Fischer*, § 51 Rn 22; *Maier*, § 51 Rn 62; *Kinzig*, in: SS-StGB, § 51 Rn 36). Lediglich die ausnahmsweise Abweichung vom gesetzlichen Regelfall, mithin die **Nichtanrechnung bedarf der Begründung** im Urteil. Sie kommt gem. § 51 I 2 StGB im Hinblick auf zurechenbares Verhalten des Angekl. in Betracht, welches die Anrechnung ungerechtfertigt macht (*Fischer*, § 51 Rn 11; *Theune*, in: LK-StGB, § 51 Rn 44). Solches ist hier nicht ersichtlich. Eine ausdrückliche Erörterung der Anrechnungsfrage musste sich dem TatGer. daher nicht aufdrängen.

4. a) Der **Vorbehalt der Einziehung** des Tatfahrzeugs unterliegt bereits deswegen der Aufhebung, weil die *Kammer* insoweit selbst – wenn auch nach dem zuvor Dargestellten mit fehlerhafter Gewichtung – einen **Zusammenhang dieser Entscheidung mit der Bemessung der Einzelstrafe** hergestellt hat (*BGH*, NStZ 2020, 214; vgl. weiter *Senat*, Beschl. v. 21.10.2005 – 81 Ss 59/05; vgl. auch *BayObLG*, NJW 1974, 2060). Im Übrigen sind – wie ausgeführt – Geldstrafe, Fahrverbot und (vorbehaltene) Einziehung Straftatfolgen i. S. einer Übelzufügung als Reaktion auf vorangegangenes Verhalten. Als solche müssen sie insgesamt der Tatschuld angemessen sein. (Auch) aus diesem Grund besteht zwischen den genannten Entscheidungsteilen ein untrennbarer Zusammenhang mit der Folge, dass die **Rechtsfolgenbemessung** insgesamt der Aufhebung unterliegt.

b) Bei der Entscheidung über die Einziehung wird der neue Tatrichter zu bedenken haben, dass im Falle der **Strafeinziehung für mildere Maßnahmen wenig Raum** verbleibt (vgl. – mit unterschiedlicher Nuancierung – *Eser/Schuster*, StGB, 30. Aufl., § 74 f Rn 6; *Herzog/Saliger*, in: NK-StGB-, 4. Aufl., § 74 b [a. F.] Rn 8; *Wolters*, in: SK-StGB, 9. Aufl., § 74 b [a.F.] Rn 5; *Schmidt*, in: LK-StG, § 74 b [a.F.] Rn 9).

(Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des OLG Köln)

Anm. d. Schriftltg.:

Die Entscheidung wird kommentiert von *Deutscher*, VRR 2020, Nr. 7, 17-19. Vgl. zu § 315d I StGB auch *OLG Köln*, NSTZ-RR 2020, 224; *OLG Stuttgart*, NJW 2019, 2787 m. Anm. *Zopfs*; *OLG Stuttgart*, NJW 2018, 2213 m. Anm. von *Gaede*, NJW 2018, 2216 und *Lenk*, NZV 2018, 323; *AG Villingen-Schwenningen*, Beschl. v. 16.1.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, DAR 2020, 218 = SVR 2020, 146 (Ls) m. Anm. von *Jahn*, JuS 2020, 277; *Krumm*, SVR 2020, 146 und *Deutscher*, StRR 2020, 32; *KG*, DAR 2020, 149 m. Bespr. von *Winckelmann*, NZV 2020, 210.